

Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltung der Stadt Fürth zum Jahreswechsel 2018/2019

vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus den in den Lageplänen 1 bis 3 der Stadt Fürth vom ... mit einer Linie umgrenzten und schraffierten Flächen. Die Lagepläne 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verbote

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung im Zeitraum vom 31. Dezember 2018, 17:00 Uhr bis 1. Januar 2019, 02:00 Uhr verboten

1. Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen, abzuschießen oder abzubrennen,
2. Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mitzuführen,
3. Getränke in Glasflaschen, Gläsern, Bierkrügen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen zum alsbaldigen Verzehr oder zum Verzehr an Ort und Stelle abzugeben.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie erlischt am 2. Januar 2019.